

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt, gestützt auf Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 193 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2), Art. 28 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1) sowie Art. 4 und Art. 22 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Kirchberg vom 2. April 1982, für das Haus für Betagte SONNEGRUND, Kirchberg, folgendes

# **REGLEMENT**

## **1. Rechtsform**

Das Haus für Betagte SONNEGRUND, ist ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen im Sinne von Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes.

## **2. Trägerschaft**

Die politische Gemeinde Kirchberg ist Eigentümerin und Trägerin des SONNEGRUND.

## **3. Organe**

Organe des SONNEGRUND sind:

- a) Der Gemeinderat
- b) Die Betriebskommission
- c) Die Betriebsleitung

## **4. Aufgaben / Kompetenzen**

### **4.1. Gemeinderat**

Der Gemeinderat wählt:

- die Mitglieder in die Betriebskommission, davon ein Mitglied des Gemeinderates für das Betriebskommissionspräsidium
- die Betriebsleitung auf Antrag der Betriebskommission

Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Betriebskommission über:

- die Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Betriebsleitung
- die Jahresrechnung zuhanden der Bürgerschaft
- den Erlass von Reglementen und anderen allgemeinverbindlichen Vorschriften im Rahmen dieses Reglementes; vorbehalten bleibt das fakultative Referendum

Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Betriebskommission:

- den Betriebsvoranschlag zuhanden der Bürgerschaft
- die Taxordnung

#### 4.2. Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern.

Die Betriebskommission ist zuständig für:

- die Aufsicht
- konzeptionelle Fragen
- die Vorberatung der Rechnung, des Budgets und der Taxordnung
- die Vorbereitung des Wahlvorschlages der Betriebsleitung an den Gemeinderat
- Anträge an den Gemeinderat über Gehälter und Entschädigungen der Betriebskommission und der Betriebsleitung
- den Erlass von Pflichtenheften für Leitungspersonen

Die Betriebskommission bestimmt einen Aktuar (Nichtmitglied der Betriebskommission) und wählt auf Antrag der Betriebsleitung:

- die Leitung Pflege und Betreuung
- die Leitung Haustechnik
- die Leitung Hauswirtschaft

#### 4.3. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die Gesamtleitung des SONNEGRUND zuständig. Sie erledigt alle Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme teil. Sie vertritt den SONNEGRUND nach aussen.

### 5. **Grundsätze**

- 5.1. Der SONNEGRUND hat die Aufgabe, betagte und pflegebedürftige Personen, die nicht mehr selber haushalten wollen oder können, aufzunehmen, zu pflegen und zu betreuen.
- 5.2. Bei der Aufnahme in den SONNEGRUND haben Einwohnerinnen und Einwohner der politischen Gemeinde Kirchberg Vorrang. Die Anmeldung hat an die Betriebsleitung zu erfolgen.
- 5.3. Sofern es die Platzverhältnisse zulassen, können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- 5.4. Der SONNEGRUND garantiert die Pflege, die Betreuung und den Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Pflege und Betreuung oder das Zusammenleben im SONNEGRUND nicht gewährleistet werden können, kann die Betriebsleitung den Übertritt in eine andere Einrichtung veranlassen bzw. von einer Aufnahme absehen.
- 5.5. Die Wahl des Arztes ist frei.
- 5.6. Der SONNEGRUND wird politisch und konfessionell neutral geführt.

## **6. Rechte und Pflichten der Bewohner**

- 6.1. Das Beschwerderecht ist gewährleistet. Beschwerden über Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Betriebsleitung anzubringen, solche über die Betriebsleitung bei der Betriebskommission. Gegen den Entscheid der Betriebsleitung oder der Betriebskommission kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Kirchberg Rekurs erhoben werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).
- 6.2. Die Taxordnung wird aufgrund der Kostenstruktur (Personal- und Sachaufwand) und unter Berücksichtigung der Tarife vergleichbarer benachbarter Institutionen der Langzeitpflege festgelegt. Es wird eine Tagestaxe erhoben, die sich aus dem Grundtarif sowie den Pflege- und Betreuungszuschlägen zusammensetzt.

Im Grundtarif sind die folgenden Leistungen inbegriffen:

- Unterkunft
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Verpflegung
- Nutzung der gesamten im Haus angebotenen Infrastruktur
- Raumpflege
- Bettwäsche und Haushaltutensilien
- Besorgung der waschmaschinenfesten Wäsche
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Konzessionen / ohne Apparate)
- Telefonanschluss (ohne Apparat / ohne Gebühren)
- Einfache Hilfeleistungen und Betreuung (10-Minuten-Regel)
- Verwaltung und Hauswartung
- Unterhalt und Erneuerung der Mobilien, der technischen Anlagen und der Liegenschaft

Die Pflege- und Betreuungszuschläge werden nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abgestuft und entsprechen anerkannten Richtlinien von Fachverbänden oder Krankenkassen.

Nachfolgende Sonderleistungen sind im Grundtarif sowie in den Pflege- und Betreuungszuschlägen nicht enthalten und werden als zusätzliche Verrechnungen separat in Rechnung gestellt:

- Medikamente, Pflegematerial
- Personentransporte
- Coiffeur, Fusspflege
- Telefongebühren / Apparatemiete
- Bezüge ab Kafi SONNEGRUND
- Flick- und Näharbeiten bei Privatwäsche
- Todesfallkosten
- Andere Extraleistungen

Besonderheiten:

- Für den Ein- und Austrittstag werden der volle Grundtarif sowie die Pflege- und Betreuungszuschläge verrechnet.
- Bei Abwesenheit (Spitalaufenthalt, Ferien usw.) wird der Grundtarif um Fr. 20.– pro Tag reduziert, wobei die Tage des Weggangs und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen; auf die Erhebung der Pflege- und Betreuungszuschläge wird verzichtet.
- Bei Todesfall wird für die folgenden 14 Tage der Grundtarif, abzüglich Fr. 20.– pro Tag in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nachträglich pro Monat. Tarifänderungen werden vor Beginn des entsprechenden Monats angekündigt.

- 6.3. Die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Privathaftpflichtversicherung und eine allfällige Versicherung für persönliche Gegenstände ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Kosten gehen zu deren Lasten. Für Wertsachen und Bargeld übernimmt der SONNEGRUND keine Haftung.
- 6.4. Aus wichtigen Gründen (Unverträglichkeit, wiederholte Missachtung des Reglementes und/oder der Hausordnung) ist die Betriebsleitung (gestützt auf Ziff. 4.3.) berechtigt, das Pensionsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Verwarnung sowie nach Anhörung der Bewohnerin oder des Bewohners und allfälliger gesetzlicher Vertreter fristlos aufzulösen.
- 6.5. Das Pensionsverhältnis gilt auf unbestimmte Zeit. Die Bewohnerinnen und Bewohner können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Das Pensionsverhältnis erlischt im Todesfall ohne Kündigung 14 Tage nach dem Todesdatum.

## **7. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 07. August 1997 und tritt mit der Genehmigung des Departementes des Innern des Kantons St.Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am: 15. August 2006

### **GEMEINDERAT KIRCHBERG**

sig. Ch. Häne  
Gemeindepräsident

sig. M. Brändle  
Ratsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. September bis 10. Oktober 2006

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am: 6. November 2006

Für das  
**DEPARTEMENT DES INNERN**  
Leiterin Rechtsdienst

sig. lic.iur. Gabriela Maag Schwendener